



**Betreff: Ärztliche Basisprüfung | SoSe2022
 Rechtsbehelfsbelehrung**

Abmeldungen von einer schriftlichen Prüfung sind online, im Falle der Verhinderung, bis spätestens 7 Kalendertage vor Prüfungstermin über KLIPS 2.0 vorzunehmen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten. **Bei Wiederholungsprüfungen (es gilt § 20 ÄAppO) ist eine Abmeldung nicht möglich (s. Rücktritt, Säumnis).**

Das Verfahren zum Rücktritt von bzw. Säumnisfolgen zu Teilen der Ärztlichen Basisprüfung ist analog §§ 18 und 19 ÄAppO (s. Anlage; Die gewichtigen Gründe sind formlos und schriftlich auf einem gesonderten Anschreiben anzugeben. Krankheitsgründe werden nur mit gültigem, **ärztlichem** Attest anerkannt). Die Entscheidungen analog § 18 Abs. 1 Satz 4 sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 ÄAppO werden durch den Studiendekan oder eine/n durch ihn bestimmte/n Vertreter/in getroffen.

Die Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Aufsichtsarbeit wird nach Korrektur und Auswertung über KLIPS 2.0 bekannt gegeben.

§ 18 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Genehmigt die nach Landesrecht zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln zur Verfügung.